



gez. Zeimentz

Justizbeschäftigte als Urkunds-
beamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

g e g e n

- Beklagte -

w e g e n Straßenrechts

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Februar 2018, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Lang
Richter am Verwaltungsgericht Ermlich
Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Lindemann
ehrenamtliche Richterin Übersetzerin Dirks
ehrenamtlicher Richter Rentner Eder

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 30. Juni 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. März 2017 wird insoweit aufgehoben, als er einen Betrag von 289,55 € übersteigt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt 11/20 der Kosten des Verfahrens, die Beklagte trägt 9/20 der Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen einen Leistungsbescheid, mit dem ihm die Kosten für Rückschnitt und Entsorgung von in den öffentlichen Straßenraum ragendem Bewuchs auferlegt wurden.
- 2 Die Beklagte forderte den Kläger mit Schreiben vom 5. Januar 2016 auf, den von seinem (Eck)Grundstück H.-straße XX in F. in den öffentlichen Straßenraum ragenden Baum- und Heckenbewuchs bis zum 2. Februar 2016 zu entfernen. Sie wies darauf hin, dass bei nicht fristgemäßer Entfernung eine Beseitigung veranlasst werde und die hierbei anfallenden Kosten durch Leistungsbescheid bei dem Kläger geltend gemacht würden. Ein entsprechendes Schreiben erging unter dem 23. März 2016 mit Fristsetzung bis zum 14. April 2016.
- 3 Nachdem ein Rückschnitt unterblieb, beauftragte die Beklagte im Juni 2016 einen Gartenbaubetrieb, der ihr für seine Arbeiten einen Betrag von 525,39 € in Rechnung stellte. In diesem sind 8,5 Arbeitsstunden für den Rückschnitt mit einer Nettosumme von 382,50 € (45,00 € je Stunde) enthalten.
- 4 Mit Leistungsbescheid vom 30. Juni 2016 setzte die Beklagte dem Kläger gegenüber einen Gesamtbetrag von 528,89 € fest, der neben dem Rechnungsbetrag des Gartenbaubetriebs eine Zustellgebühr für den Bescheid in Höhe von 3,50 € umfasst. Zur Begründung wurde auf die Kostentragungsregelung des § 27 Abs. 5 Satz 2 des Landesstraßengesetzes verwiesen.
- 5 Nach Zustellung des Bescheids am 1. Juli 2016 erhob der Kläger am 31. Juli 2016 Widerspruch, mit dem er geltend machte, eine Aufforderung zum Rückschnitt nie erhalten zu haben. Ein Rückschnitt sei auch nicht nötig gewesen, weil die Hecken erst im Herbst 2015 gekürzt worden seien. Ein Zeitaufwand von 8,5 Stunden für das Zurückschneiden zweier Sträucher sei nicht nachvollziehbar. Arbeiten über diesen Zeitraum wären ihm aufgefallen.

- 6 Auf Ersuchen der Beklagten erläuterte der Gartenbaubetrieb seinen Arbeitsaufwand dahingehend, dass 26 lfd. m Bepflanzung (Holunder usw.) – teilweise im Mauer und Dachbereich – zu kürzen und 3 Anhänger (Ladevolumen ca. 4 cbm) mit Grünschnitt zu entsorgen gewesen seien. In den 4,25 Stunden (2 Mitarbeiter = 8,5 Stunden) seien Rückschnitt (überwiegend mit Leiter), Transport, Straßenreinigung und Rüstzeit eingeschlossen.
- 7 Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 2. März 2017 zurückgewiesen. Nach § 27 Landesstraßengesetz seien Eigentümer und Besitzer von Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslage verpflichtet, den von ihrem Grundstück auf öffentliche Straßen ragenden Bewuchs auf ihre Kosten zu beseitigen. Werde dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, könne die Straßenbaubehörde nach Aufforderung und Fristsetzung auf Kosten der Eigentümer oder Besitzer die Beseitigung des überhängenden oder herausragenden Bewuchses veranlassen und die Kosten durch Leistungsbescheid geltend machen. Auf dieser Grundlage sei die Inanspruchnahme des Klägers rechtmäßig. Es sei als Schutzbehauptung zu werten, dass der Kläger die zwei Aufforderungsschreiben nicht erhalten haben wolle; sie seien jedenfalls nicht mit dem Vermerk „Empfänger unbekannt“ zurückgekommen. Auch der behauptete Rückschnitt im Herbst 2015 sei fachlich nicht nachvollziehbar. Die in der Rechnung enthaltenen Beträge seien auch hinsichtlich des Aufwands und Beseitigungsvolumens nachvollziehbar.
- 8 Mit am 10. April 2017 eingegangener Klage verfolgt der Kläger unter Inbezugnahme seines bisherigen Vorbringens die Aufhebung des Leistungsbescheids weiter. Im Zweifel habe eine Behörde den Zugang – hier der Aufforderungsschreiben – nachzuweisen, woran es vorliegend fehle. Der Hinweis auf einen fehlenden Rücklauf der Schreiben sei nicht ausreichend. Er selbst habe nach der Ablösung des früheren Postzustellers im Jahr 2016 wiederholt in seinem Briefkasten Post für die Nachbarn vorgefunden, was auch umgekehrt der Fall gewesen sein könne. Dessen ungeachtet seien die Kosten nicht gerechtfertigt. Der vorausgegangene Rückschnitt sei erst im August 2015 erfolgt. Es sei ferner unrealistisch, dass an einer Grundstücksgrenze auf einer Länge von etwa 8 m 8,5 Stunden gearbeitet worden sein könne. Die zur Deponie gebrachte Schnittgutmenge sei nicht nachvollziehbar, zumal das Schnittgut verkleinert gemessen werden müsse.

- 9 Der Kläger beantragt,
10 den Bescheid vom 30. Juni 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom
2. März 2017 aufzuheben.
- 11 Die Beklagte beantragt,
12 die Klage abzuweisen.
- 13 Sie hält die Angabe des Klägers, die Aufforderungen zum Rückschnitt nicht erhalten zu haben, für eine Schutzbehauptung. Sie habe in der fraglichen Zeit dem Kläger mehrere Behördenschreiben zugesandt bzw. zugestellt, ohne dass ein einziges Schreiben wegen unbekanntem Empfänger und nicht möglicher Zustellung zu ihr zurückgekommen sei. Möglicherweise habe sich der Kläger längere Zeit nicht an seinem Wohnsitz aufgehalten. Die Kosten der Gartenbaufirma seien nachvollziehbar: auf einer Länge von ca. 26 lfd. m habe diese mit 2 Mitarbeitern Bepflanzungen überwiegend mit Leiter zurückgeschnitten, teilweise im Mauer- und Dachbereich. In dem Zeitaufwand von 4,25 Stunden seien die Zeit für die Transporte zur Deponie (3 Fahrten) und für die Straßenreinigung ebenso enthalten wie die Rüstzeit.
- 14 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsakten Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

- 15 Die zulässige Klage ist teilweise begründet. Der angefochtene Leistungsbescheid vom 30. Juni 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. März 2017 ist rechtswidrig, soweit die darin festgesetzten Gesamtkosten in Höhe von 528,89 € einen Betrag von 289,55 € übersteigen. Im Übrigen ist er rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –). Der Kläger hat in Höhe des genannten Betrags der Beklagten die Kosten zu erstatten, die ihr dadurch entstanden sind, dass sie nach § 27 Abs. 5 Satz 2 des Landesstraßengesetzes – LStrG – einen

Dritten mit der Beseitigung des von dem Grundstück des Klägers auf öffentliche Straßen ragenden Pflanzenbewuchses beauftragt hat.

- 16 Ein Kostenerstattungsanspruch der Beklagten nach § 27 Abs. 5 Satz 2 LStrG ist nur insoweit gegeben, als der von einem Fremdbetrieb beseitigte Bewuchs von dem klägerischen Grundstück auf öffentliche Straßen geragt hat. Das Grundstück liegt innerhalb der Ortslage von F. an den Gemeindestraßen „H.-straße“ und „I. d. D.“ und damit insoweit an öffentlichen Straßen. Die rückwärtige Grundstücksseite hingegen grenzt an einen nach Angaben der Beklagten ungewidmeten Weg, den sie als Wirtschaftsweg bezeichnet. Ein solcher Weg stellt keine öffentliche Straße im Sinne von § 27 Abs. 5 LStrG i.V.m. § 1 Abs. 2, Abs. 5 LStrG dar. Dies hat zur Folge, dass schon dem Grunde nach für diese Grundstücksseite eine Kostenerstattung für Beseitigungsaufwand der Beklagten ausgeschlossen ist (zu der deshalb erforderlichen Quotelung der mit dem Leistungsbescheid geltend gemachten Kosten siehe unter 3.).
- 17 Der Eigentümer eines Grundstücks innerhalb der geschlossenen Ortslage ist nach § 27 Abs. 5 Satz 1 LStrG verpflichtet, den von seinem Grundstück auf öffentliche Straßen ragenden Bewuchs auf eigene Kosten zu beseitigen. Sinn und Zweck der Vorschrift ist es, eine ordnungsgemäße Benutzung öffentlicher Straßen auf Dauer sicherzustellen. Kommt der Grundstückseigentümer dieser ihn treffenden Verpflichtung nicht nach, so kann die Straßenbaubehörde – hier nach § 49 LStrG i.V.m. § 68 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) die beklagte Verbandsgemeinde – nach Aufforderung und Fristsetzung auf Kosten des Eigentümers die Beseitigung des überhängenden oder herausragenden Bewuchses veranlassen und die Kosten durch Leistungsbescheid geltend machen (§ 27 Abs. 5 Satz 2 LStrG). Diese Voraussetzungen sind hinsichtlich des vom Klägergrundstück auf öffentliche Straßen überhängenden und deshalb beseitigten Bewuchses erfüllt.
- 18 1. Nach den in der Verwaltungsakte befindlichen Photographien vom März 2016 und den von dem Gartenbauunternehmer kurz vor Aufnahme der Schnitarbeiten im Juni 2016 aufgenommenen Lichtbildern ist deutlich zu erkennen, dass Pflanzenbewuchs vom klägerischen Grundstück in die Straßen „H.-straße“ und „I. d. D.“ hineinragt. Danach ist das Tatbestandsmerkmal „auf öffentliche Straßen ragender Bewuchs“

mit Blick auf die beiden Straßen gegeben, ohne dass es auf den Vortrag des Klägers ankommt, er habe zuletzt im August bzw. Oktober 2015 die Pflanzen auf seinem Grundstück geschnitten. Entscheidend für die Kostenerstattungsregelung ist allein insoweit, dass der – an sich vom Grundstückseigentümer zu beseitigende – Bewuchs zum Zeitpunkt der Schnittmaßnahmen durch den von der Straßenbaubehörde beauftragten Unternehmer in den öffentlichen Straßenraum hineinreicht.

- 19 Es ist des Weiteren davon auszugehen, dass der Kläger vor den Schnitтарbeiten durch den Unternehmer von der Beklagten zur Beseitigung des überragenden Bewuchses unter Fristsetzung aufgefordert wurde. Unter Berücksichtigung aller Umstände ist die Kammer davon überzeugt, dass dem Kläger wenigstens eines der entsprechenden – mit einfacher Post übermittelten – Aufforderungsschreiben der Beklagten vom 5. Januar 2016 und vom 23. März 2016 tatsächlich zugegangen ist. Der Kläger vermag nicht mit dem Vortrag durchzudringen, er habe die beiden Schreiben nicht erhalten, weshalb die Beklagte den Zugang nachzuweisen habe. Soweit auf Bl. 2 und 16 der Verwaltungsakte die so bezeichneten „Aktenausfertigungen“ der Aufforderungen enthalten sind und die Beklagte vorträgt, die Schreiben seien spätestens am Folgetag ihres Ausstellungsdatums zur Post gegeben worden, folgt hieraus nicht zwingend, dass die Aufforderungen den Kläger erreicht haben. Hinsichtlich der Frage der Beweislast für den Zugang der Aufforderungen kann jedoch auch nicht auf § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes – LVwZG – i.V.m. § 4 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes – VwZG – zurückgegriffen werden, weil vorliegend eine Zustellung der Aufforderungen weder von der Beklagten gewollt war noch es einer solchen bedurfte (vgl. § 2 LVwZG). Die Vorschrift in § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes – LVwVfG – i.V.m. § 41 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes – VwVfG –, der zufolge ein schriftlicher Verwaltungsakt bei (formloser) Übermittlung durch die Post im Inland am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben gilt und im Zweifel die Behörde den Zugang des Verwaltungsakts nachzuweisen hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.6.2016 – 9 C 19/15 –, BVerwGE 155, 241 und juris, Rn. 17 f. zu § 122 Abs. 2 AO), ist vorliegend ebenfalls unanwendbar. Denn nach dem objektiven Sinngehalt handelt es sich bei der Aufforderung nach § 27 Abs. 5 Satz 2 LStrG mangels einer verbindlichen, auf eine unmittelbare Rechtswirkung gerichteten Regelung (vgl.

Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 35 Rn. 88 f., 106) nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um einen Hinweis auf die den Grundstückseigentümer treffende gesetzliche Pflicht nach § 27 Abs. 5 Satz 1 LStrG, mithin um eine unselbständige Verfahrenshandlung (vgl. BayVGH, Beschluss vom 10.10.2006 – 11 CS 06.607 –, juris, Rn. 19; Urteil vom 18. Februar 2016 – 11 BV 15.1164 –, juris, Rn. 20 – jeweils zur Anhörung vor Ergehen einer Fahrtenbuchauflage). Ein Rückgriff auf § 41 Abs. 2 VwVfG im Wege einer Analogie scheidet aus, da diese Vorschrift nicht Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens ist (vgl. Rspr wie vor). Bei unselbständigen Verfahrenshandlungen kommt es wegen Fehlens einer gesetzlichen Regelung, die eine Zugangsvermutung aufstellt, entsprechend § 130 Abs. 1 Satz 1 BGB auf den tatsächlichen Zugang der fraglichen Erklärung an den Adressaten an (vgl. Rspr wie vor; BayVGH, Beschluss vom 30.9.2008 – 11 CS 08.1953 –, juris, Rn. 5; BFH, Beschluss vom 4.11.2008 – I B 106/08 –, juris, Rn. 7 ff.). Greift die Zugangsvermutung des § 41 Abs. 2 VwVfG also weder unmittelbar noch entsprechend ein, liegt die materielle Beweislast für den Erhalt der Aufforderung nach den allgemeinen Regeln der Beweislastverteilung bei der Behörde, da insoweit ein Tatbestandsmerkmal in Rede steht, von dessen Erfüllung es abhängt, ob die Kostenerstattungsregelung in § 27 Abs. 5 Satz 2 LStrG gegeben ist (vgl. BayVGH, Beschluss vom 10.10.2006 – 11 CS 06.607 –, juris, Rn. 19; Urteil vom 18. Februar 2016 – 11 BV 15.1164 –, juris, Rn. 20).

- 20 Dies schließt es jedoch nicht aus – wie im Übrigen auch nicht die Annahme der Anwendbarkeit einer Zugangsfiktion gemäß § 41 Abs. 2 VwVfG im Falle eines Kostenerstattungsanspruchs nach § 27 Abs. 5 Satz 2 LStrG (vgl. statt vieler nur OVG NRW, Beschluss vom 8.11.2017 – 14 A 386/17 –, juris, Rn. 4 ff. m.w.N. und OVG Nds., Beschluss vom 5.8.2016 – 4 LA 53/15 –, NVwZ-RR 2016, 54 und juris, Rn. 5) –, aus sonstigen Umständen (etwa aus Verhaltensweisen des Betroffenen) in freier Beweiswürdigung (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) die Feststellung zu treffen, dass behördliche Schreiben zugegangen sind. Von dem Zugang wenigstens eines der Aufforderungsschreiben zur Beseitigung des Bewuchses bei dem Kläger ist die Kammer überzeugt. Hierfür spricht maßgeblich, dass an seine Meldeadresse während eines überschaubaren Zeitraums (1. Jahreshälfte 2016) zahlreiche Schreiben der Beklagten versandt bzw. teilweise auch zugestellt worden sind, ohne dass auch nur eines von diesen als unzustellbar zurückgekommen wäre. Neben den beiden in Rede stehenden Aufforderungsschreiben vom Januar und März 2016

sind dies der angefochtene (zugestellte) Leistungsbescheid vom 30. Juni 2016 und die Schreiben aus dem OWiG-Verfahren zur Straßenreinigungspflicht vom 23. März 2016, 12. April 2016 und der insoweit ergangene (ebenfalls zugestellte) Bußgeldbescheid vom 7. Mai 2016. Zwar kann nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht ausgeschlossen werden, dass gelegentlich eine Postsendung auf dem Postweg verloren geht. Dass der Kläger innerhalb eines kurzen Zeitraums aber gerade die beiden Aufforderungsschreiben der Beklagten nicht erhalten haben will, ist jedoch äußerst unwahrscheinlich. Unter diesen Umständen erscheint das als pauschal zu bewertende Bestreiten des Zugangs der Aufforderungsschreiben durch den Kläger als unglaubhaft. Die allgemeinen Angaben, dass der Postzusteller im Jahr 2016 mehrere Male gewechselt und er – der Kläger – danach Post mit ähnlicher Anschrift („H.-straße XX“ in F., „H. d. K. XX“ in F., „H.-gasse“ in O.) in seinem Briefkasten vorgefunden habe, sind nicht ausreichend, um ernsthafte Zweifel an dem tatsächlichen Erhalt der Aufforderungsschreiben bei dem Kläger zu begründen. Das gilt gleichermaßen für die vom Kläger geäußerte Vermutung, dass seine Briefsendungen ebenfalls bei anderen Personen angekommen sein könnten. Diese Hinweise sind angesichts des Umfangs der an den Kläger in dem maßgeblichen Zeitraum übersandten und teilweise auch zugestellten Schreiben der Beklagten zu vage, um Zweifel an dem Erhalt gerade der zwei Aufforderungsschreiben hervorzurufen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 11.11.2014 – 14 A 313/13 –, juris, Rn. 43; OVG MV, Beschluss vom 27.6.2016 – 2 N 67/16 –, juris, Rn. 17 f.; OVG Nds, Beschluss vom 5.8.2015 – 4 LA 53/15 –, a.a.O. und juris, Rn. 5; OVG Saarland, Beschluss vom 7.11.2011 – 3 B 371/11 –, juris, R. 5).

- 21 2. Liegen demnach die Tatbestandsvoraussetzungen für die Veranlassung der Beseitigung des überragenden Bewuchses durch ein Gartenbauunternehmen gemäß § 27 Abs. 5 Satz 2 LStrG vor, ergeben sich auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte bei der Überwälzung der entstandenen Kosten auf den Kläger mit Bescheid vom 30. Juni 2016 ermessensfehlerhaft oder unverhältnismäßig vorgegangen wäre.
- 22 a) Die den Kern des Leistungsbescheids ausmachenden Kosten, die der mit der Beseitigung des Bewuchses beauftragte Gartenbaubetrieb der Beklagten in Rechnung gestellt hat (525,39 €), sind nicht deshalb schon von einer Erstattung

durch den Grundstückseigentümer ausgeschlossen, weil der Rückschnitt unter Verstoß gegen naturschutzrechtliche Bestimmungen ausgeführt worden wäre. Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Unter das Schneideverbot fallen Maßnahmen, bei denen die genannten Pflanzen bis zum Ansatzpunkt entfernt werden. Um derartige Eingriffe geht es bei den von dem Gartenbaubetrieb ausgeführten Schnittmaßnahmen hier aber nicht. Die durchgeführten Rückschnittarbeiten entsprechen vielmehr schonenden Form- und Pflegeschnitten zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen in den Straßenraum hinein, welcher nach dem zweiten Halbsatz des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ausdrücklich zulässig sind (vgl. OVG Nds., Urteil vom 28.10.2015 – 7 LB 80/14 –, NVwZ-RR 2016, 243 und juris, Rn. 25).

- 23 b) Aber auch der Höhe nach kann eine übermäßige Kosteninanspruchnahme des Klägers durch den Leistungsbescheid vom 30. Juni 2016 nicht festgestellt werden.
- 24 Dies gilt zunächst für die Geltendmachung von 8,5 Arbeitsstunden. Unter Berücksichtigung der Erläuterungen des Gartenbauunternehmers in seinem Schreiben vom 15. Mai 2016 ist für die Kammer ohne weiteres nachvollziehbar, dass bei dem Einsatz am Grundstück des Klägers 2 Mitarbeiter mit je 4,25 Stunden beschäftigt gewesen sind. Angesichts des auf den Photographien ersichtlichen Schnittvolumens und der Schnittumstände – teilweise mit Leiter und im Mauer-/Dachbereich – sowie unter Berücksichtigung der Straßenreinigung, der Rüstzeit und der drei Fahrten zu den Deponien bestehen keinerlei Bedenken an dem angegebenen Zeitaufwand. Dabei geht die Kammer zunächst noch davon aus, dass 26 lfd. m der Grundstücksgrenzen beschnitten werden mussten (zu der Reduzierung für den rückwärtigen Grundstücksbereich siehe unter 3.).
- 25 Auch das entsorgte Schnittvolumen (12 cbm) erscheint der Kammer mit Blick auf die Photographien über den Umfang des auf die Straßen ragenden Bewuchs ohne weiteres nachvollziehbar. Der Rückschnitt erfolgte im Juni mit der Folge, dass belaubtes Gehölz mit einem höheren Volumen einer Entsorgung zugeführt werden

musste. Eine Verkleinerung des Schnittguts vor Deponierung war entgegen der Ansicht des Klägers nicht erforderlich. Dies hätte zum einen weiteren kostenerstattungsfähigen Personen- und Maschinenaufwand für den Grundstückseigentümer bedeutet. Zum anderen hat der Kostenpflichtige lediglich einen Anspruch auf eine nicht übermäßige Kostenbelastung, nicht jedoch auf die unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten kostengünstigste Maßnahme.

26 3. Die Kostenrechnung des Gartenbaubetriebs kann dem Kläger jedoch nur um einen um 9/20 verminderten Anteil auferlegt werden. Denn die Mitarbeiter des Gartenbaubetriebs haben auch Schnitt- und Beseitigungsmaßnahmen an der rückwärtigen Grundstücksseite vorgenommen und in die Rechnung einbezogen, an die jedoch – wie eingangs dargestellt – keine öffentliche Straße grenzt. Deshalb können die hierfür entstandenen Kosten dem Kläger nicht auferlegt werden. Setzt man die hintere, vollständig überwachsene Grundstückslänge von 10 m in das Verhältnis zu den 26 lfd. m, die der Betrieb aus Sicht der Kammer nachvollziehbar bearbeitet hat, so wäre von einer Reduktion dieses Maßes um 2/5 auszugehen. Zugunsten des Klägers und mit Zustimmung der Beklagten in der mündlichen Verhandlung legt die Kammer eine geringfügig höhere Minderung von 9/20 zugrunde und überträgt diese auf die Personalkosten, für die dann nur noch ein vom Kläger zu tragender Betrag von 210,38 € netto anzusetzen ist ($382,50 \text{ €} \times 11/20$). Entsprechend wären dann auch die Deponiekosten zu reduzieren, die jedoch mit Blick auf ihre geringe Höhe, der sich in der mündlichen Verhandlung ergebenden Unsicherheit hinsichtlich des genauen Anfalls der Deponiegebühren und nicht zuletzt wegen der entsprechenden Zustimmung der Beklagten in der mündlichen Verhandlung indes ganz entfallen können. Mit Blick auf die verbleibende Maschinen- und Kfz-Pauschale von 30,00 € und die Umsatzsteuer ergibt sich ein vom Kläger aus der Kostenrechnung des Gartenbaubetriebs zu tragender Betrag von 286,05 €. Hinzu kommt eine nach § 10 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgebührengesetzes – LGebG – zulässige Postzustellungsgebühr von 3,50 €. Mit dem Leistungsbescheid vom 30. Juni 2018 durfte mithin lediglich eine Kostenerstattung in Höhe von 289,55 geltend gemacht werden.

27 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Weil der Kläger mit seiner Klage nur in einem Umfang von 9/20 obsiegt und im Übrigen unterliegt, ist eine entsprechende Kostenquotelung vorzunehmen.

- ²⁸ Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 ff. ZPO.

RMB 001

Rechtsmittelbelehrung

- 29 Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.
- 30 Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.
- 31 Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe **darzulegen**, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.
- 32 Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn
- 33 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- 34 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- 35 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- 36 4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- 37 5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Lang

gez. Ermlich

gez. Dr. Lindemann

RMB 042

B e s c h l u s s

38 der 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz

39 vom 21. Februar 2018

40 Der Streitwert wird auf 528,89 € festgesetzt (§ 52
Abs. 3 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

- 41 Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch **innerhalb eines Monats** nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.
- 42 Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht.

gez. Lang

gez. Ermlich

gez. Dr. Lindemann